

Statuten der Jungsozialist*innen des Kantons Zürichs (JUSO Kanton Zürich)

Wesen

- Art. 1 Unter dem Namen Jungsozialist*innen des Kantons Zürich (JUSO Kanton Zürich) schliessen sich Sektionen zu einem politischen Verein gem. ZGB Art. 60ff mit Sitz in Zürich zusammen.
- Art. 2 Die JUSO Kanton Zürich ist die Dachorganisation der Sektionen der JUSO Schweiz auf dem Gebiet des Kantons Zürich.

Zweck

- Art. 3 Die JUSO Kanton Zürich erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie fördert die politische Arbeit Jugendlicher im Kanton Zürich.

Stellung zu Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich

- Art. 4 Die JUSO Zürich ist die offizielle Jugendorganisation der SP Kanton Zürich und übt Vertretungsrecht in deren Gremien aus.

Sektionen

- Art. 5 Sämtliche Sektionen der JUSO Schweiz im Kanton Zürich sind Sektionen der JUSO Kanton Zürich, sämtliche Sektionen der JUSO Kanton Zürich müssen Sektion der JUSO Schweiz sein.
- Art. 6 Die Sektionen anerkennen Statuten und Programm der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich.

Organe

- Art. 7 Die Organe der JUSO Kanton Zürich sind:
- Kantonaler Parteitag (PT)
 - Vollversammlung (VV)
 - Konferenz der Sektionsvorstände (SeKo)
 - Vorstand
 - Präsidium
- Art. 8 In allen gewählten Gremien und Vertretungen müssen die Hälfte der Sitze von Frauen* besetzt werden. Bei einer ungeraden Anzahl wird abgerundet. Wenn das Präsidium aus einem Co-Präsidium besteht, gilt innerhalb des Co-Präsidiums eine Frauen*quote von mindestens 50%.
- Art. 9 Oberstes Organ der JUSO Kanton Zürich ist der PT, welcher ordentlich einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes oder ausserordentlich auf Antrag der VV, mindestens zweier Sektionen, mindestens 20 Mitgliedern oder des Vorstandes zusammentritt. Der PT setzt sich aus den Mitgliedern der Sektionen der JUSO Kanton Zürich zusammen.
- Art. 10 Aufgaben des PT sind:

- Erlass politischer Grundsatzklärungen und Richtlinien für die zukünftige Tätigkeit.
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme des Kassaberichtes
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der von den Sektionen eingefordert wird.
- Änderung der Statuten
- Wahl des Sekretariates
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der vier weiteren Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisor*innen
- Wahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung und in den Parteitag der SP Kanton Zürich.
- Nomination des JUSO-Mitgliedes in der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich zu Händen des Parteitages der SP Kanton Zürich oder einer Delegiertenversammlung bei Ersatzwahlen.

Art. 11 Anträge an den PT stellen können innerhalb der Antragsfrist:

- der Vorstand
- die Mitglieder
- die VV
- eine Sektion

Die Antragsfrist beträgt drei Tage. Später eingereichte Anträge werden auf Beschluss der Hälfte der anwesenden Mitglieder traktandiert. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem PT.

Art. 12 Zur Statutenänderung braucht es das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, ansonsten gilt das einfache Mehr.

Art. 13 Die VV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der JUSO Kanton Zürich. Sie tritt auf Einladung des Vorstandes, auf Antrag einer Sektion oder auf Antrag von 15 Mitgliedern zusammen.

Art. 14 Die VV nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der vom PT beschlossenen Grundsätze und Richtlinien wahr. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- Fassen von Abstimmungsparolen
- Beschluss über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
- Beitritte zu überparteilichen Komitees
- Wahlen
 - bei Rücktritten von Mitgliedern des Vorstandes
 - der Vertreter*innen der JUSO Kanton Zürich in Kommissionen der SP Kanton Zürich und Gremien anderer Organisationen
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme neuer Sektionen

Art. 15 Anträge an die VV stellen können innerhalb der Antragsfrist:

- Der Vorstand
- die Mitglieder
- eine Sektion

Art. 16 An der VV sind die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 17 Der Vorstand organisiert sich selbst. Der Vorstand sowie deren Mitglieder sind dem PT und der VV Rechenschaft schuldig.

Art. 17a Der Vorstand wird aus dem Präsidium, dem Sekretariat, dem von der JUSO Kanton Zürich nominierten JUSO-Mitglied in der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich und fünf frei gewählten Mitgliedern der JUSO Kanton Zürich gebildet. Die Vertreter*innen der Kantonsratsfraktion stehen mit beratender Stimme dem Vorstand bei. Sie zählen nicht zu den ständigen Mitgliedern des Vorstandes. Bei Ersatzwahl des Sekretariats kann die Frauen*quote bis zum nächsten Rücktritt eines Mannes* ausgesetzt werden. Die Vertretung der SP GL ist von der Frauen*quote ausgenommen.

Art. 18 Der Vorstand ist insbesondere besorgt für:

- Geschäftsführung
- Ausführung der PT- und VV-Beschlüsse
- Information der Sektionen und Mitglieder
- kurzfristige Aktionen, Stellungnahmen im Sinne der PT- und VV-Beschlüsse
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der JUSO Kanton Zürich nach aussen.
- Beschluss über Aktionen und Bildungsveranstaltungen
- Ausführung der PT-Beschlüsse
- Den Auftritt der JUSO Kanton Zürich im Internet, insbesondere Funktionieren und Aktualität.
- Gestaltung der VV
- Koordination und Informationsaustausch zwischen den Sektionen im Kanton Zürich.

Art. 18a Der Vorstand kann über Beträge ausserhalb der ordentlichen Budgets von bis zu Fr. 1000.- bei einem jährlichen Maximum von Fr. 3'000.-- frei entscheiden. Über Beträge über diesem Maximum befindet die VV.

Art. 19 Das Präsidium vertritt die JUSO Kanton Zürich nach aussen und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

Art. 20 Zur längerfristigen Behandlung einzelner Themen, sowie für einmalige Projekte können Arbeitsgruppen (AGs) gebildet werden. Die AGs stehen allen Mitgliedern offen. Die VV kann beschliessen, eine AG zu wählen, der ausschliesslich die gewählten Mitglieder angehören. Die AGs informieren Vorstand und VV über ihre Arbeit und führen ein Protokoll.

Art. 21 Die Sitzung aller Organe ausser den Vorstandssitzungen sind öffentlich. Vorstandssitzungen sind parteiöffentlich. Alle Organe führen in ihren Sitzungen ein Protokoll. Die Protokolle sind von allen Mitgliedern auf Verlangen einsehbar.

Finanzen

Art. 22 Die JUSO Kanton Zürich finanziert sich durch:

- Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- Subventionen der SP Kanton Zürich
- Sonstige Spenden

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der JUSO Schweiz festgelegt. Sie zieht auch die Mitgliederbeiträge für die einzelnen Sektionen direkt bei den Mitgliedern ein und überweist den fälligen Beitrag an die JUSO Kanton Zürich.

Art. 23 Die JUSO Kanton Zürich haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Auflösung

Art. 24 Die JUSO Kanton Zürich kann nur aufgelöst werden, wenn nicht wenigstens eine Sektion sie aufrechterhalten will. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen dem Sektionsfonds der JUSO Schweiz zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmung

Art. 25 Diese Statuten treten nach Annahme durch den ausserordentlichen Parteitag der JUSO Kanton Zürich vom 23. September 2019 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.